



Beilage 2 zur Antwort des Regierungsrats vom 7. Juni 2016 zu den Vorlagen 2621.1 - 15182 und 2622.1 - 15183

Merkblatt Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen und Erklärungen des Bundesrates erhalten die Staatsangehörigen folgender Staaten die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von **fünf Jahren** in der Schweiz:

Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben **ausländische Ehegatten** von Schweizerinnen und Schweizern oder ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung, wenn sich diese nach bewilligtem Familiennachzug bzw. erfolgter Heirat ordnungsgemäss und ununterbrochen während **fünf Jahren** in der Schweiz aufgehalten haben.

Kein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Ausländerinnen und Ausländer, die keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben, kann die Niederlassungsbewilligung nur erteilt werden, wenn sie **folgende Voraussetzungen** erfüllen:

Aufenthaltsdauer

- Die gesuchstellende Person besitzt seit **fünf Jahren** (gilt für Staatsangehörige aus **Finnland, Grossbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, Schweden, USA, Kanada sowie Andorra, Monaco, San Marino und Vatikan-Stadt**) oder seit **zehn Jahren** (gilt für Staatsangehörige aus **Estland, Bulgarien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern sowie sämtlichen Drittstaaten [ausser USA und Kanada]**) *ununterbrochen* eine Aufenthaltsbewilligung (frühere und vorübergehende Aufenthalte in der Schweiz bleiben für die Fristberechnung unberücksichtigt).

Beachten der rechtsstaatlichen Ordnung und der demokratischen Prinzipien

- Einwandfreier Leumund (keine wesentlichen oder wiederholten Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen, kein hängiges Strafverfahren)
- Kein Bezug von Sozialhilfe in den letzten fünf Jahren
- Keine Betreibungen, keine Verlustscheine und keine Steuerausstände

Deutschkenntnisse

- Erforderlich ist mindestens das **Referenzniveau A2 (schriftlich) und B1 (mündlich)** des Europäischen Sprachenportfolios. Die Deutschkenntnisse sind durch das Vorlegen eines TELC- oder Goethe-Zertifikats nachzuweisen. TELC Prüfungszentren gibt es in Luzern und Zürich, Goethe-Zertifikate werden von der Fachstelle Migration in Zug ausgestellt. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen vom Nachweis von Deutschkenntnissen möglich – beispielsweise für Personen, die aus unverschuldetem Unvermögen das geforderte Referenzniveau nicht erreichen.
- Unter dem Vorbehalt, dass keine Hinweise auf Sprachdefizite bekannt sind, werden Personen, die in der deutschsprachigen Schweiz die öffentliche obligatorische Schule oder mindestens den Sekundarabschluss II absolvieren bzw. absolviert haben, von der Pflicht zum Nachweis der Deutschkenntnisse ausgenommen (Bestätigung der Schule erforderlich).

Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung

- Vorliegen eines *ungekündigten* Arbeitsverhältnisses (Kopie einer aktuellen Arbeitsbestätigung).